



Feuer- und Feuerwerksverbot

Wichtige Mitteilung an die Bevölkerung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Kanton Zürich hat infolge der Trockenheit auf die Waldbrandgefahrenstufe 4 (grosse Gefahr) erhöht. Es gilt ein Feuerverbot im Wald und Waldesnähe.

Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills.

Gestützt auf § 18 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) haben die Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf folgendes beschlossen:



Ab sofort gilt ein **generelles Feuer- und Feuerwerksverbot**



Auf ein Höhenfeuer wird verzichtet
(die 1. August Feier findet statt)

In **geeigneten Feuerstellen** ist das Grillieren **unter Aufsicht** und **ohne Funkenflug** erlaubt. Die Anordnung gilt bis auf Widerruf, wir danken für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis!

Wehntal, Juli 2022

Gemeinderäte Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf

→ **Übersicht der Verhaltensanweisungen auf der Rückseite**

Übersicht Verhaltensanweisungen



Übriges Gebiet



Wald / Abstand 50 m



Hinweis



Raucherware



Brennende Raucherwaren nie wegwerfen.



Feuerstelle



befestigte Feuerstelle



Bei offenem Feuer ist der Funkenflug zu beachten. Verzichten Sie auf das Feuern bei Wind.



Kohlegrill



Achten Sie in der Umgebung auf mögliche Brandrisiken und halten Sie Löschmittel bereit.



Gas- / Elektrogrill



Höhenfeuer



Himmelslaterne



Feuerwerk

